



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 34/2025

Sitzungsprotokoll der 34. Gemeinderatssitzung

am Mittwoch, 03. Dez. 2025 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser

Gemeinderät:innen: Vize-Bgm. Andreas Schneeberger
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Kreidl Anna
Spitaler Hansjörg
Hauser Christian als Ersatz für Hanser David
Schneeberger Hansjörg
Ersatz-GR Sporer Simon für Rahm Georg
Rauch Johannes
Geisler Johannes
Sporer Lukas als Ersatz für Rahm Martin

Entsch. Abwesend: Hanser David, Rahm Martin

Außerdem waren 1 Zuhörende anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT.

ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMME.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung u. Beschlussfassung Investitionsbeitrag für Pumptrack TVB Mayrhofen/Hippach
3. Beschluss Wohnbauförderungsdarlehen für Wohnhaus Volksschule
4. Festlegung Gemeindesteuern und Beschluss der Gebührenverordnungen für 2026
5. Beschlussfassung über Vereinsförderungen 2026
6. Information Abrechnung Kunstflusssymposium
7. Bericht Überprüfungsausschuss
8. Aufnahme Kassenstärker für das Haushaltsjahr 2026
9. Beschlussfassung und Verordnung der Stopptafel (Dorf 132)
10. Beratung und Auftragsvergabe trinkwassertaugliche Kamerabefahrungen inkl. Ortung sowie Dichtheitsprüfungen der Quell- und Verbindungsleitungen in der Gemeinde
11. Zusammenschluss mit Wassergenossenschaft Mayrhofen
12. Info Abrechnung Neubau Wohn- und Pflegeheim Zell am Ziller
13. Beteiligung Finanzierung Fahrzeug Bergrettung
14. Änderung Tarif Parkraumbewirtschaftung Burgschrofen
15. Erweiterung Dienstbarkeitsvertrag mit GGAG Burgstall für Kioskbereich Klettersteig
16. Information Bürgermeister
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2) Beratung u. Beschlussfassung Investitionsbeitrag für Pumptrack TVB Mayrhofen/Hippach

Der Tourismusverband Mayrhofen und Umgebung errichtet beim Spielplatz in Laimach/Hippach eine Pumptrack, um eine weitere Attraktion in der Region zu schaffen. Die Grundverhandlungen sind positiv abgeschlossen und die Gesamtkosten liegen bei ca. € 920.000,-, Baustart sollte 2026 sein sofern alle nötigen Zustimmungen vorhanden sind. Dabei leisten die Verbandsgemeinden einen einmaligen Investitionszuschuss mit Aufteilung nach Einwohnerschlüssel. Die Gemeinde Schwendau trifft dies in der Höhe von € 7.304,41.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG den einmaligen Investitionszuschuss in der Höhe von € 7.304,41 unter der Voraussetzung, dass sich alle Gemeinden des Tourismusverbandes ihren entsprechenden Investitionszuschuss beitragen.



Punkt 3) Beschluss Wohnbauförderungsdarlehen für Wohnhaus Volksschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt **EINSTIMMIG** die Aufnahme des Wohnbauförderungsdarlehens in der Höhe von € 222.420,- auf die Gesamtlaufzeit von 37,5 Jahren für die Finanzierung des Anteils der wohnbauförderten Wohnungen im Lehrerwohnhaus beim Land Tirol gemäß folgenden Konditionen:

Bei einem Kredit für einen Neubau beginnt die Verzinsung mit dem 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. der dem Bezug des Wohnhauses (Eigenheimes), der Wohnung oder des Wohnheimes nachfolgt. Bei einem Kredit für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung, für Dienstnehmerwohnungen oder für sonstige Maßnahmen im Sinne des §15 TWFG 1991 beginnt die Verzinsung des Kredits mit dem der Auszahlung des Kredits folgenden 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. Die Verzinsung und Tilgung des Kredits hat in gleichbleibenden Vierteljahresraten ohne Abzug zu erfolgen, wobei die erste Vierteljahresrate zum Ende des dritten Monats nach dem Beginn der Verzinsung fällig ist. Der Berechnung der Vierteljahresraten liegen jährliche Annuitäten zu Grunde, die in den ersten 5 Jahren 0,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,2 v.H. jährlich), vom 6. Jahr bis zum 10. Jahr 0,9 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,3 v.H.), vom 11. Jahr bis zur 20. Jahr 1,4 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,5 v.H.), vom 21. Jahr bis zum 25. Jahr 2,2 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,8 v.H.), vom 26. Jahr bis zum 30. Jahr 6,8 v.H. (bei einer Verzinsung von 2,2 v.H.), ab dem 31. Jahr 7,7 v.H. (bei einer Verzinsung von 3,0 v.H.) des gewährten Kredits betragen. Die Gesamtlaufzeit beträgt 37,5 Jahre.

Punkt 4) Festlegung Gemeindesteuern und Beschluss der Gebührenverordnungen für das Jahr 2026

Die Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2026 werden angepasst und eine geringe Erhöhung ist bei den Müllgebühren, der Wasserbenützungsgebühr, der Kanalanschluss- bzw. Kanalbenützungsgebühr nötig.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt **EINSTIMMIG** die Festlegung der Gemeindeabgaben für das Jahr 2026 laut Aufstellung.

2026

Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages										
Grundsteuer B	500 v.H. d. Messbetrages										
Hundesteuer	lt. Hundesteuerverordnung € 80,00 pro Jahr für den ersten Hund € 100,00 pro Jahr für jeden weiteren Hund Hundemarke € 3,00										
Ankündigungssteuer	€ 2,00 pro Plakat/Woche, Vereine € 1,00 pro Plakat/Woche										
Erschließungsbeitrag	2 % von € 248 = € 4,96 Bauplatz in m² davon 150 v.H. des Einheitssatzes Baumasse des Gebäudes in m² davon 70 v.H. des Einheitssatzes										
Müllgebühren exkl. 10 % MwSt.	<table> <tr> <td>Grundgebühr</td><td>€ 10 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 11,00 brutto</td></tr> <tr> <td>Mindestmenge</td><td>€ 0,381 netto/kg, 36 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,42 brutto</td></tr> <tr> <td>Weitere Gebühr</td><td>Restmüll € 0,381 netto/kg, € 0,42 brutto Bioabfall € 0,218 netto/kg, € 0,24 brutto Restmüllsack 120 l € 4,545 netto, € 5,00 brutto Biomüllsack 25 l 1 Sack zu € 3,50 brutto Biomüllsack 10 l 1 Sack zu € 1,20 brutto Spermmüll 0,42 € Altholz 0,17 € Reifen je PKW-Reifen ohne Felge 4 € und mit Felge 6 €</td></tr> <tr> <td>3,5</td><td></td></tr> <tr> <td>Freimüllmengen</td><td>200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)</td></tr> </table>	Grundgebühr	€ 10 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 11,00 brutto	Mindestmenge	€ 0,381 netto/kg, 36 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,42 brutto	Weitere Gebühr	Restmüll € 0,381 netto/kg, € 0,42 brutto Bioabfall € 0,218 netto/kg, € 0,24 brutto Restmüllsack 120 l € 4,545 netto, € 5,00 brutto Biomüllsack 25 l 1 Sack zu € 3,50 brutto Biomüllsack 10 l 1 Sack zu € 1,20 brutto Spermmüll 0,42 € Altholz 0,17 € Reifen je PKW-Reifen ohne Felge 4 € und mit Felge 6 €	3,5		Freimüllmengen	200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)
Grundgebühr	€ 10 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 11,00 brutto										
Mindestmenge	€ 0,381 netto/kg, 36 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,42 brutto										
Weitere Gebühr	Restmüll € 0,381 netto/kg, € 0,42 brutto Bioabfall € 0,218 netto/kg, € 0,24 brutto Restmüllsack 120 l € 4,545 netto, € 5,00 brutto Biomüllsack 25 l 1 Sack zu € 3,50 brutto Biomüllsack 10 l 1 Sack zu € 1,20 brutto Spermmüll 0,42 € Altholz 0,17 € Reifen je PKW-Reifen ohne Felge 4 € und mit Felge 6 €										
3,5											
Freimüllmengen	200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)										
Wasseranschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 1,818 netto / m³ umbauter Raum, € 2,00 brutto € 19,818 netto / m³ Rauminhalt bei Schwimmbädern, € 21,80 brutto										
Wasserbenutzungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 0,854 netto pro m³ Wasserverbrauch, € 0,94 brutto										
Wasserzählergebühr exkl. 10 % MwSt.	3-5 m³ Zähler € 36,363 netto, € 40,00 brutto 20 m³ Zähler € 45,454 netto, € 60,00 brutto 50 m³ Zähler € 81,818 netto, € 90,00 brutto										
Kanalanschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 6,154 netto/m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 6,77 brutto b) € 13,8 /m³ umbauter Raum für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II und Penken-Gschößberg, € 15,18 brutto c) € 25,418 /m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 27,96 brutto d) € 4,463 netto/m² Dachfläche für Niederschlagswässer, € 4,91 brutto										

Kanalbenutzungsgebühr
exkl. 10 % MwSt.

- a) € 2,445 netto/m³ Wasserverbrauch für ABA Schwendau
BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 2,69 brutto
- b) € 3,045 netto/m³ Wasserverbrauch für ALZ Nebensammler Finkenberg I und II
und Penken-Gschößberg, € 3,35 brutto
- c) € 4,172 netto/m³ Wasserverbrauch für
BA 03 Schiegebiet Horberger Alpe, € 4,59 brutto
- d) Pauschal 40 m³ pro EWGW und Jahr ohne Wassserzähler
- e) Benützungsg Gebühr für Niederschlagswasser jährlich pro Dachfläche bzw. befestigte Oberfl.
somit € 0,363 netto / m² Dachfläche, € 0,40 brutto

Freimenge Kanalgebühren für Garten- und Blumenpflege ab 2008

Gebäude	bis 800 m³ umbauter Raum	10 m³
Gebäude von 800,01 bis 1.600,00 m³ umbauter Raum		20 m³
Gebäude	über 1.600,01 m³ umbauter Raum	30 m³

Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung
lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)

Elternbeitrag Kindergarten exkl. 10 % MwSt.	€ 31,818 netto pro Kind/Monat unter 4 Jahren, € 35,00 brutto € 22,727 netto pro Kind/Monat Kindergartentransport, € 25,00 brutto € 13,636 netto für ein weiteres Kind aus der gleichen Familie pro Monat, € 15,00 brutto
Elternbeitrag Kinderkrippe	Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat von 7:15 bis 13 Uhr Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat für Nachmittagsbetreuung
Mittagstisch	5 € brutto/Mittagessen 1 € brutto/Nachmittagsjause
Kopiergebühren	€ 0,10 pro SW-Kopie A4 € 0,20 pro Farbkopie A4
Kehrbuch	€ 1,60 pro Stück

Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit	€	210,00
	b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€	420,00
	c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€	608,00
	d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€	863,00
	e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€	1.208,00
	f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€	1.553,00
	g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€	1.898,00
Leerstandsabgabe monatlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit	€	25,00
	b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€	50,00
	c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€	70,00
	d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€	100,00
	e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€	135,00
	f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€	175,00
	g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€	215,00

a) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück errechnet sich aus

- a) der Anzahl der gemeldeten Personen,
- b) der Anzahl der Gästenächtigungen,
- c) bei Betriebsstätten der Größe der Betriebsflächen,
- d) bei Gastronomiebetrieben der Anzahl an Sitzplätzen,
- e) bei nicht ständig bewohnten Objekten (Freizeitwohnsitzen) der Wohnnutzfläche

(2) Der Tarif für die Grundgebühr beträgt 10,00 Euro (= 100%) pro Jahr und Einwohnergleichwert.

(3) Der Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 2 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die Grundgebühr für die Einwohnergleichwerte wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 2 wie folgt bemessen:

- a) Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und weiterer Wohnsitz)
je zum Stichtag gemeldete Person 100 %
- b) Beherbergungsbetriebe, Pensionen und Ferienwohnungen
je 200 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %
- c) Betriebsstätten von Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze):
je 5 m² Betriebsfläche 100 %
- e) Für alle anderen Betriebsstätten beträgt der Einwohnergleichwert 700 %.
- f) Als Betriebsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. c bis e gelten Anlagen der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- g) Gastronomiebetriebe
je 1,5 Sitzplätze 100 %
Liegt auch die Voraussetzung von § 2 Abs. 4 lit. b vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen (Halb-/Vollpensionsgäste).
- h) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze)
bis 30m² Wohnnutzfläche 200 %
31m² bis 100m² Wohnnutzfläche 400 %
über 100m² Wohnnutzfläche 600 %

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (Restmüll), des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls (Biomüll) sowie des Sperrmülls.

(2) Bemessungsgrundlagen:

a) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge. Als tatsächlich abgeführte Menge gilt je nach Anwendungsfall entweder die Anzahl der bei der Gemeinde Schwendau bezogenen Restmüllsäcke oder bei Verwendung eines Restmüllbehälters mit Transponder für die elektronische Erfassung (= Regelfall) die tatsächliche abgeführte Menge in Kilogramm.

b) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist die tatsächlich abgeführte Menge. Je nach Anwendungsfall gilt als tatsächlich abgeführte Menge entweder die Anzahl der bei der Gemeinde Schwendau bezogenen Biomüllsäcke (mit Aufdruck „Bioabfall Umweltzone ATM“) oder bei Nutzung eines Biomüllbehälters mit Transponder zur elektronischen Erfassung die tatsächliche Menge in Kilogramm.

c) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Sperrmüllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Recyclinghof Mayrhofen abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

d) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Altholz ist die tatsächlich abgeführte Altholzmenge in Kilogramm. Das Altholz ist beim Recyclinghof Mayrhofen abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

§ 4

Tarife für weitere Gebühr

- (1) Der Tarif für die weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt 0,42 Euro pro Kilogramm.
- (2) Der Tarif für die weitere Gebühr für 1 Sack 120 Liter für Restmüll beträgt 5,00 Euro.
- (3) Der Tarif für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei Verwendung eines entsprechenden Behälters mit Transponder für die elektronische Erfassung beträgt 0,24 Euro pro Kilogramm.
- (4) Der Tarif für die weitere Gebühr für 1 Sack 10 Liter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt 1,20 Euro.
- (5) Der Tarif für die weitere Gebühr für 1 Sack 25 Liter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt 3,50 Euro.
- (6) Der Tarif für die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt 0,42 Euro pro Kilogramm.
- (7) Der Tarif für die weitere Gebühr für Altholz beträgt 0,17 Euro pro Kilogramm.
- (8) Der Tarif für die weitere Gebühr für Reifen beträgt je PKW-Reifen ohne Felge 4,00 Euro und je PKW-Reifen mit Felge 6,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll, Altholz oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024, kundgemacht vom 20.11.2024 bis zum 05.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

b) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) a) Der Kubikmeter umbaute Raum wird bei Betriebsgebäuden bzw. betrieblich genutzten Gebäudeteilen mit großem Raumbedarf und geringem Abwasseranfall nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m in Anrechnung gebracht. Gebäude, die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind, zB landw. Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), bleiben außer Betracht.

b) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Erschließung der verschiedenen Gebiete beträgt die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 01, 02, 04, 05, 08 und 09 sowie BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 6,77 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für AIZ Nebensammler Finkenbergl und II (Penken-Gschößberg) beträgt derzeit € 15,18 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt derzeit € 27,96 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen.

c) Für die Ableitung von Niederschlagswasser der im Trennsystem und Mischsystem geführten Kanalanlagen wird für den Quadratmeter Fläche eine Anschlussgebühr von € 4,91 inklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer festgelegt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrstilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

Bei den aufgezählten Bauwerken handelt es sich ausschließlich um Gebäude und Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Obige Gebäude, welche an den Kanal angeschlossen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei Dachflächen das Ausmaß der Quadratmeter.
- (2) a) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Instandhaltung der verschiedenen Gebiete beträgt der Kanalzins pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04, 05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,69 brutto jährlich.
b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenbergl und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,35 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,59 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Freiwassermenge für die Viehhaltung (welche nicht über die Kanalanlage abgeführt wird) laut Subzähler gewährt.
- (4) Für Niederschlagswasser im Trennsystem und Mischsystem werden € 0,40 brutto pro m² Dachfläche verrechnet.

(5) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(7) Die laufende Gebühr wird halbjährlich zur 1. Vorschreibung (Ablesung zum 31.12.) und zur 3. Vorschreibung (Ablesung zum 30.06.) vorgeschrieben.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| (1) a) | Die Freimengen belaufen sich bei Gebäude bis 800 m ² umbauter Raum | 10 m ³ |
| b) | Gebäude von 800,01 bis 1.600 m ³ umbauter Raum | 20 m ³ |
| c) | Gebäude über 1.600,01 m ³ umbauter Raum | 30 m ³ |

(2) Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude entfällt, die Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4) für das betreffende Kalenderjahr.

(3) Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Die erstmalige Inanspruchnahme der Freimengen erfolgt antragsmäßig bei der Gemeinde. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 20.11.2024 bis 05.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren in der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

c) Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter Baumasse.

(5) Bei Schwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr einmalig 21,80 Euro brutto pro Kubikmeter Baumasse

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,94 Euro brutto pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 40 Euro brutto für einen 3-5m³ Zähler, 60 Euro brutto für einen 20m³ Zähler, und 90 Euro brutto für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird halbjährlich zur 1. Vorschreibung (Ablesung zum 31.12.) und zur 3. Vorschreibung (Ablesung zum 30.06.) vorgeschrieben. Die Zählergebühr wird bei der 4. Vorschreibung vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren kundgemacht vom 20.11.2024 bis 05.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren in der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Punkt 5) Beschlussfassung für die Vereinsförderungen 2026

Wie in den letzten Jahren haben die Vereine ihre schriftlichen Ansuchen über eine Vereinsförderung gestellt. Diese Ansuchen sind dem Gemeinderat bekannt.

Festlegung der Subventionszahlungen an Vereine für 2026

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2026 folgende Subventionszahlungen zu gewähren:

Musik	11.000,00	
SK-Hippach	5.450,00	+ 1/3 der Fahrtkosten ca. € 13.000,00, + Turnhallenbenützung Kinder/Jugend ca. € 450,-
WSV Hippach	5.000,00	(4000,- 2025)
ESV Lagerhaus Ramsau	500,00	
Zillertaler Leichtathletik	700,00	
Schützenkompanie	1.500,00	
Bergrettung Mayrhofen	1.500,00	+1.700 € (Anteilige Miet- u. Betriebskosten)
Obst- und Gartenbauverein	300,00	
Seniorenclub	2.000,00	
Tennisclub	1.750,00	(1.650,- 2025)
Landjugend Schwendau	700,00	
Volleyballclub Zillertal	700,00	
Rainbows Tirol	250,00	
Chorgemeinschaft Hippach	400,00	
ChoCooKi	400,00	
Zillertaler Reitverein	300,00	
Karateverein	200,00	
Bergwacht Hinteres Zillertal	100,00	
Summe 2026	32.850,00	+ Zusatzförderung € 15.150,-
Summe 2025	32.050,00	€ 15.150,-

Zahlungen an Tierzuchtvereine

Tieruntersuchungen 2026 (lt. Re. Tierarzt)	€ 360,-	
Fleckviehzuchtverein Hippach - Schwendau	5,10 pro GVE	
Fleckviehzuchtverein Schwendau-Laimach	5,10 pro GVE	
Braunviehzuchtverein	5,10 pro GVE	
Eder Anita	5,10 pro GVE	
Geisler Josef, Astegg 398	5,10 pro GVE	= Gesamt € 2.831,52
Schafzuchtverein	€	250,00
Bienenzuchtverein	€	500,00

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG, die Subventionszahlungen lt. obiger Aufstellung mit den angegebenen Änderungen für das Jahr 2026 zu gewähren. Die Gemeinde Schwendau möchte damit das aktive Vereinsleben in unserer Region unterstützen und aufrechterhalten.

Bürgermeister Hauser informiert den Gemeinderat, dass am 10. Dezember 2025 gemeinsam mit dem Vorstand des RTS und dem Bürgermeister von Hippach ein Gespräch mit dem SK Hippach stattfindet. Es geht – wie bereits mehrfach berichtet – um die Nichteinhaltung der verordneten Platzordnung. Außerdem werden die Vorstandsmitglieder des SK Hippach um die Einhaltung des Bestandsvertrages von 2010 hingewiesen. In diesem Vertrag wurden u.a. auch Nutzung bzw. das Festhalten an der Platzordnung geregelt. Der Gemeinderat schätzt und respektiert die Arbeit des SK Hippach, jedoch muss ein gutes Miteinander gewährleistet sein. Das Ergebnis dieser Besprechung wird dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung mitgeteilt.

Punkt 6) Information Abrechnung Kunstflusssymposium

Die Abrechnung des Kunstflusssymposium liegt vor und Bürgermeister Hauser bringt die Abrechnung dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Gemeindearbeiter Josef und Mathias haben die Kunstwerke entlang des Zillers installiert. Der Radfahrer wird im Frühjahr entfernt und der Stern wird repariert, damit er noch eine Zeit lang stehen bleiben kann.

Kunstfluss Symposium 15. bis 19. September 2025

Ausgaben	Euro
Anteil Kunstfluss für Künstler	20.000,00 €

Einnahme	
Schiestl Gerüstbau GmbH	2.000,00 €
Malerei Erler	2.000,00 €
Strabag	2.000,00 €
Schneeberger Hansjörg	2.000,00 €
Hotel Neue Post	2.000,00 €
AEP	2.000,00 €
Raika	2.000,00 €
Steindl Markus Gastro	2.000,00 €
Installationen Fankhauser	2.000,00 €
Mayrhofer Bergbahn	2.000,00 €
Summe Einnahmen Sponsoringbeiträge	20.000,00 €

Sonstige Ausgaben Gemeinde	
Sculpture, Kunst-Symposium	400,00 €
Anfang, Grafik Kunstfluss	198,00 €
Lagerhaus, div Material	115,21 €
Cicero, Inserat Kunstsymposium	434,70 €
Heimatstimme, Inserat	401,94 €
Lagerhaus, div Material	524,61 €
Lagerhaus, Europaletten retour	- 111,12 €
Einkehr Künstler Kasernmandl	390,00 €
Gredler, Zelte Kunstfluss	996,00 €
Stock, Holz Kunstsymposium	1.978,68 €
Bacher, Kunstfluss Verpfl Künstler	212,33 €
Lang, Kunstfluss	179,93 €
Wartelsteiner, Roten Mann	464,31 €
Lagerhaus, Europaletten retour	- 88,80 €
Fahrtkostenanteil Künstler á 100 €	1.000,00 €
Huber, Kunstwerke aufstellen	1.242,36 €
Eisenbacher, div. Material	530,19 €
Summe Ausgaben per 17.11.2025	8.868,34 €

Einkehr Künstler Schrofенblick TVB 7.800,00 €

Wildauer Transporte, Steine kostenlos

Punkt 7) Bericht Überprüfungsausschuss

Das Protokoll des letzten Überprüfungsausschusses von 12.11.2025 wurden dem Gemeinderat bereits zugeschickt und wird von Bürgermeister Hauser kurz erläutert. Auf Anregung des Überprüfungsausschusses

werden Angebote von Erdbeweger in der Umgebung eingeholt, die zu einem Fix-Stundensatz diverse Erdbewegungsarbeiten für das Jahr 2026 tätigen.

Ebenfalls stand die Einstellung des e5-Programms zur Diskussion. Jedoch spricht sich der Gemeinderat zur Beibehaltung des e5-Förderprogramms und der e5-Mitgliedschaft zumindest noch bis zum Jahr 2028 aus.

Punkt 8) Aufnahme Kassenstärker für das Haushaltsjahr 2026

Bgm. Hauser stellt den Antrag an den Gemeinderat um folgenden Beschluss zur Aufnahme eines Kassenstärkers wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG, zur Liquiditätssicherstellung einen Kassenstärker bei der Raiffeisenbank Hippach und Umgebung in der Höhe von EUR 280.000,00 aufzunehmen.

Die Ausschöpfung erfolgt nach Bedarf. Die Rückzahlung des Kassenstärkers erfolgt bis spätestens 31.12.2026. Der Zinssatz ergibt sich aus dem 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,35 %-Punkten und liegt derzeit bei 3,55 %.

Punkt 9) Beschlussfassung und Verordnung der Stopptafel (Dorf 123) - entfällt

Lt. Information der BH Schwaz bedarf es keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Verordnung kommt nach Begutachtung der BH Schwaz bzw. eines Verkehrsgutachters direkt von der Behörde.

Der Gemeinderat regt an, dass bei der Begutachtung auch die Einmündung des Waldeggweg in die Johann-Sponring-Straße geprüft werden soll, eventuell bedarf es hier auch einer Regelung.

Punkt 10) Beratung und Auftragsvergabe trinkwassertaugliche Kamerabefahrungen inkl. Ortung sowie Dichtheitsprüfungen der Quell- und Verbindungsleitungen in der Gemeinde

Für das hydrologische Gutachten zur Installierung des LIS bedarf es eine trinkwassertaugliche Kamerabefahrung inkl. Ortung bzw. Dichtheitsprüfung des bestehenden Leitungssystem. Lukas Habeler von der AEP hat folgende Angebote eingeholt.

Es sind einmal die Wasserdienstleistungen zu vergeben – hier gibt es nur das eine Angebot der Firma HAWLE in der Höhe von € 16.868,58 (nette gegebenenfalls Regien in der Höhe von € 1.421,- netto) und andererseits die Kamerabefahrungen exklusive Dichtheitsprüfungen lt. Aufstellung. Die entsprechenden Angebote wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dies betrifft die Wasserversorgung im Gemeindegebiet von Schwendau ausschließlich der Haushalte, die von der Wassergenossenschaft Hippach versorgt werden.

Leistung	Hawle Service GmbH	IKB AG
Kamerabefahrung inkl. Ortung	(Annahme 2 h pro Quelle) 988,00	(220 €/h, Annahme 2h pro Quelle) 220 x 2h x 4 = 1.760,00
Arbeitszeit Leckortungstechniker	(4 h) 568,40	-
Anfahrtpauschale	(185,00 pro Auftrag) 185,00	(132 € km pro Einsatz, 197 €/h á 3 h pro Fahrt) Annahme gesamt 2 Tage Arbeit also: 132 x 2 + 197 x 3 x 2 = 1.446,00
Dichtheitsprüfung	-	(220 €/h, Annahme 6h pro Leitung) 220 x 6h x 6 = 7.920,00
Fußmarsch - Tragelogistik	-	(220 €/h, nach Aufwand - Annahme 4 h) 220 x 4 = 880,00
Datenaufbereitung	-	1.011,50
Summe	1.741,40	13.017,50

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Vergabe an die Firma HWLE lt. Angebot in der Höhe von € 16.858,58 (netto exkl. Regiekosten von ca. 1.421,- netto) als auch die Kamerabefahrung inkl. Ortung an die Firma HWLE zum Preis von € 1.741,40 (netto) zu vergeben.

Punkt 11) Zusammenschluss mit der Wassergenossenschaft Mayrhofen

GR Schneeberger Hansjörg berichtet, dass mit der Wassergenossenschaft Mayrhofen erfolgreich Gespräche geführt werden konnten, um eine komplikationslose und schnelle Wassernotversorgung in der Gemeinde Schwendau zu ermöglichen. Zwischenzeitlich wurde von der Wassergenossenschaft Mayrhofen ein Vertrag ausgearbeitet, der in der Vollversammlung der WG Mayrhofen bereits besprochen wurde. Es gibt bereits den Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde Schwendau Wasser für eine Notversorgung kaufen kann. Sofern die endgültige Fassung des Nutzungsvertrages vorliegt, muss diese von der Vollversammlung der WG Mayrhofen als auch dem Gemeinderat Schwendau beschlossen werden.

Sobald der Beschluss des Vertrages vorliegt, setzt die WG Mayrhofen auf eigene Kosten in der Kreuzlau einen Schacht mit Wasserschieber. In diesem Schacht wird ein digitaler Wasserzähler installiert und das Wasser wird nach Verbrauch um den ½ Preis der Wasserbenützungsgebühr der Gemeinde Schwendau verrechnet. Das Wasser ist einwandfrei mit dem Gemeindewasser (Härtegrad des Wassers) kompatibel und solange die WG Mayrhofen genügend Wasser zur Verfügung hat, besteht dieser Vertrag. Sobald er in der Gemeinde aufliegt, wird er dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Somit kann eine kostengünstige Notwasserversorgung zeitnah umgesetzt werden. Es handelt sich hier um einen Verbund zur Notversorgung und um keinen Wasserversorgungsverband. E sei aber festgestellt, dass die Gemeinde Schwendau über genügend und einwandfreies Trinkwasser verfügt. Nur in Ausnahmefällen und längeren Trockenzeiten muss die Grundwasserversorgung aktiviert werden.

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für einen Zusammenschluss mit der Wassergenossenschaft Mayrhofen zur Notversorgung aus. Weitere Gespräche werden geführt und sofern der Vertrag vorliegt, wird dieser dem Gemeinderat vorgestellt und zum Beschluss gebracht.

Punkt 12) Information Abrechnung Neubau Wohn- u. Pflegeheim Zell am Ziller

Bürgermeister Hauser berichtet über Bauendabrechnung des Wohn- und Pflegeheims Zell am Ziller. Im Laufe des Jahres konnte das Haus in Vollbetrieb gehen. Durch den Neubau mit Gesamtkosten von rund 34,7 Mio. Euro konnten 70 Pflegebetten und 15 betreubare Wohnungen geschaffen werden. Ergänzend wurden Tiefgaragenplätze errichtet und die denkmalgeschützte Hauskapelle generalsaniert. Ein Vorzeigeprojekt für die gesamte Region und ein bedeutender Beitrag zur bestmöglichen Betreuung unserer älteren Mitbürger:innen. Das Land Tirol unterstützte den Neubau mit rund 12,2 Mio. Euro, die restliche Summe wird von den 17 Sprengelgemeinden getragen. Für Schwendau bedeutet dies einen einmaligen Investitionsbeitrag von € 618.000 sowie jährliche Beiträge von rund € 53.000,-

Punkt 13) Beteiligung Finanzierung Fahrzeug für die Bergrettung

Die Bergrettung Mayrhofen schafft ein neues Einsatzfahrzeug an. Die Finanzierung erfolgt lt. Aufstellung.

Gesamtkosten Fahrzeug neu	€ 70 000,00
<u>abzgl. Förderungen:</u>	
Land Tirol	€ 17 500,00
Bergrettung Tirol Landesstelle	€ 7 500,00
Einnahmen aus Verkauf	€ 8 000,00
<u>zusätzl. Ausstattung (Winterreifen, etc.)</u>	€ 3 000,00
Finanzierungsbedarf	€ 40 000,00

Vorschlag der Beteiligung: 2/3 Tourismus, 1/3 Gemeinden

Tourismus (TVB und Bergbahnen)	€ 26 666,67
Gemeinden (Brandberg, Finkenberg, Mayrhofen, Schwendau)	€ 13 333,33

Zusage:

TVB Mayrhofen	€ 12 700,00
Mayrhofner Bergbahnen	€ 7 000,00

Die Aufteilung der Gemeindekosten von insgesamt € 13.333,33 erfolgt nach Hauptwohnsitzen. Der Anteil der Gemeinde Schwendau liegt bei € 3.289,64.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Übernahme von € 3.289,64 für die Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges für die Bergrettung Mayrhofen.

Punkt 14) Änderung Tarif Parkraumbewirtschaftung Burgschrofen

Aufgrund von Anregungen aus der Bevölkerung, bedarf es einer Änderung der Parkabgabeverordnung am Parkplatz beim Burgschrofen. Es ändern nur die Abrechnungszeiten, d.h. für jede angefangene Stunde € 1,- und für mehr als 3 Stunden € 4,- als Tagesticket.

Parkabgabenverordnung der Gemeinde Schwendau

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Schwendau erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe: Parkplatz Am Burgschrofen (laut Plan)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich ganzjährig von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, ausgenommen ist die Dauer des Abstellens während kirchlicher Veranstaltungen
- (2) Während der Ladetätigkeit an der E-Tankstelle ist keine Parkabgabe zu zahlen.
- (3) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
für jede angefangene Stunde 1,- €
und für mehr als 3 Stunden 4,- € als Tagesticket

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder per EasyPark App zu entrichten. Als Abstellen gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist und keine Ladetätigkeit darstellt. Innerhalb der 10 Minuten ist für eine allfällige weitere Parkdauer ein weiterer Parkschein zu lösen. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Schwendau im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Während der kirchlichen Veranstaltungen ist eine Parkscheibe zu verwenden.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

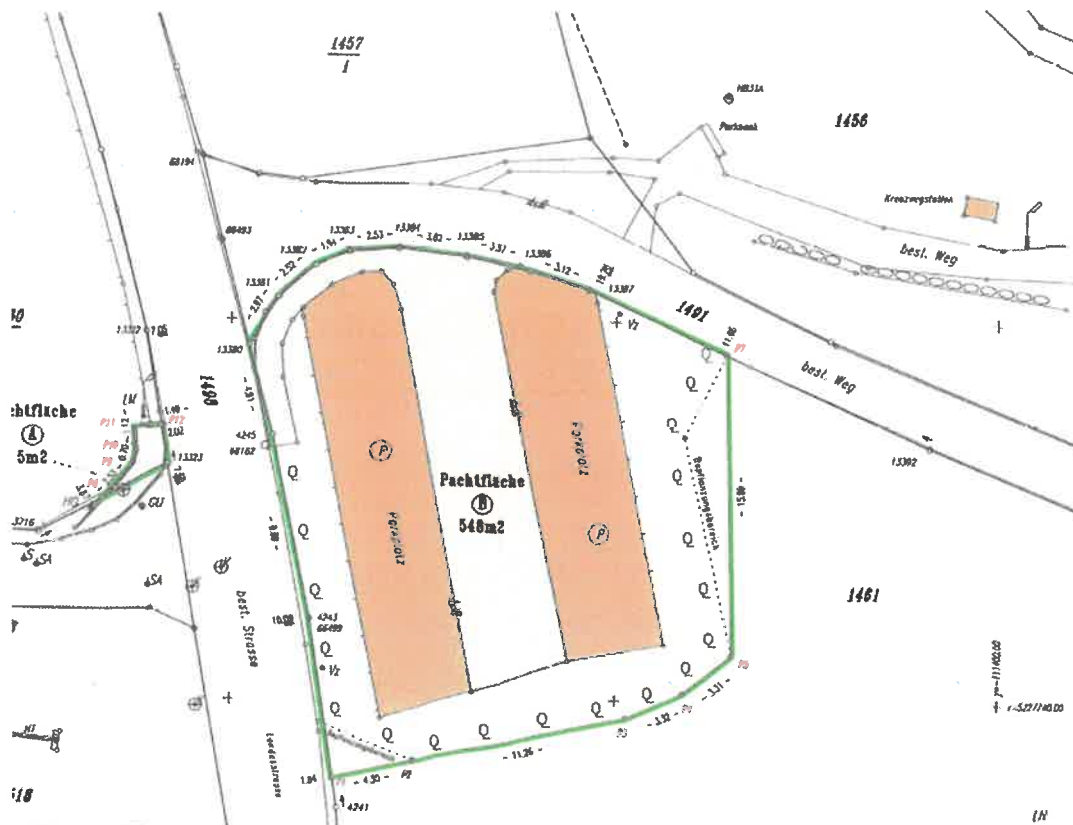
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 22.05.2025, kundgemacht vom 23.05.2025 bis 06.06.2025 außer Kraft

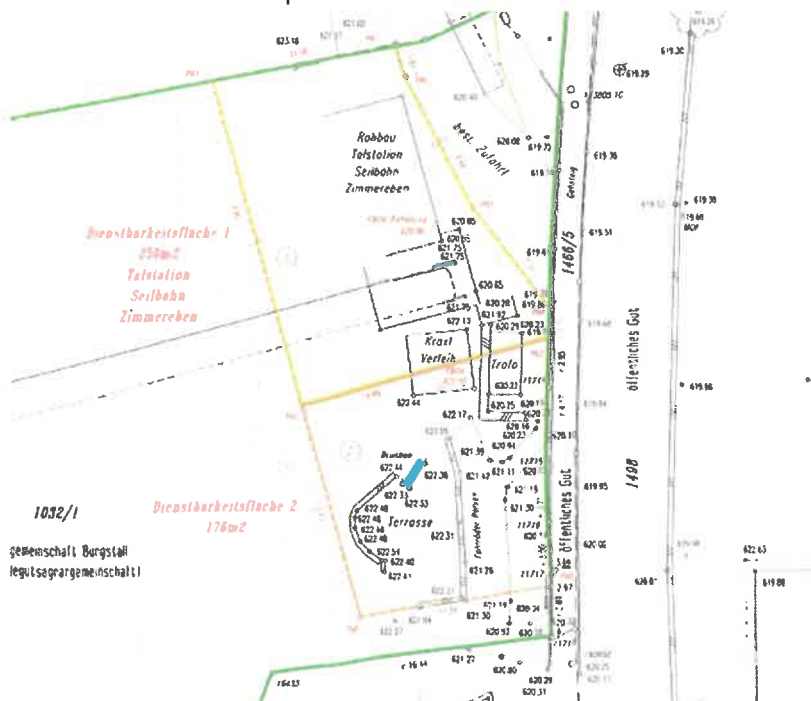
Parkfläche am Burgschrofen



Der Gemeinderat von Schwendau beschließt **EINSTIMMIG** die Änderung Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schwendau am Parkplatz Burgschrofen. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Punkt 15) Erweiterung Dienstbarkeitsvertrag mit GGAG Burgstall für Kioskbereich Klettersteig

Bürgermeister Haus hat einen Bestandsvertrag in Auftrag gegeben. Es geht um die Erweiterung der Nutzung beim Kiosk am Klettersteig Zimmereben. Es muss noch abgeklärt werden, wer Besitzer des Kiosk ist, ob der neue Besitzer diese verpachtet hat oder ob dieser Bereich noch dem vorherigen Besitzer gehört.



Bürgermeister Hauser informiert darüber, dass eine Dienstbarkeitserweiterung nötig ist und sofern Details vorliegen, wird dieser Vertrag der GGAG Burgstall dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beratung wird einen Pachtzins von € 2,50 jährlich und indexiert in die Vereinbarung aufgenommen.

GR Geisler weist darauf hin, dass im Bereich des Trafos wahrscheinlich eine Dienstbarkeit mit der TIWAG vorliegt und dieser Teil vom Bestand ausgenommen werden soll.

Punkt 16) Information Bürgermeister

- a. Die Arbeiten für die Überdachung beim Bauhof wurden heute gestartet und die Spenglerarbeiten nach Beschlussfassung im Gemeindevorstand an die Firma Holzer vergeben.
- b. Der Tourismusverband Mayrhofen ist mit dem Standort des beleuchteten Gemeindesymbols beim Kreisverkehr bei der Horbergbahn aufgrund des Verkehrsaufkommens nicht einverstanden. Es soll ein Fotopoint entstehen. Zwischenzeitlich wurde vereinbart, dass dieses Symbol am Johann-Sponring-Platz installiert wird. Möglicherweise kann es zu einem späteren Zeitpunkt ev. bei den Drei Linden aufgestellt werden. Hierzu müssen aber Gespräche mit der Fraktion geführt werden. Der Gemeinderat soll weiterhin aktiv über einen guten und endgültigen Standort nachdenken.
- c. Bürgermeister Hauser informiert dem Gemeinderat, dass zwei Bewerber:innen für die Bauplätze am Weinberg zurückgezogen haben. Zwischenzeitlich wurde bereits ein Gespräch mit Würtenberger Kilian geführt.
- d. Die Vereinbarung mit Leitner Fertig & Massivhaus Projektmanagement ist unterschrieben. Im Vertrag wurde die Verpflichtung auferlegt, das jeweilige Wohnhaus als Hauptwohnsitz zu verwenden und diesen für 25 Jahre zu behalten. Auf eine Unterlassung als Nutzung eines Freizeitwohnsitzes wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine monatliche Konventionalstrafe von € 800,- an die Gemeinde.
- e. Die Verbandsversammlung des MS-Hippach hat am 24.11.2025 stattgefunden. Es wurden im Budget die Anschaffung einer Waschmaschine und der LED-Beleuchtung aufgenommen als auch die Vorfinanzierung von ca. € 150.000,- für den Schülertransfer für sämtliche Gemeinden. Taxi Eberharter rechnet nicht mehr direkt mit dem Finanzamt ab. Schülerzahl in der MS entwickelt sich positiv und die Klassenanzahl soll in den nächsten zwei Jahren wieder auf 12 ansteigen.
Im Jahr 2024 gab es in den Räumlichkeiten des JuZe KamIn im Raikagebäude in der Lindenstraße Schäden von € 13.199,57, die von Jugendlichen verursacht wurden. Es gibt eine Namensliste der Jugendlichen, die diese Schäden verursacht haben. Nach Fertigstellung der Räumlichkeiten in der Raika wurden diese Schäden nun aliquot an die Jugendlichen weiterverrechnet. Wobei nur Schäden in der Höhe von € 7.944,44 berücksichtigt wurden. Da noch nicht alle bezahlt haben, werden die Bürgermeister der Gemeinden Hippach und Ramsau noch Gespräche mit den Eltern führen.
Aus den Gemeinden Mayrhofen und Zell kommen Anfragen über eine überregionale Zusammenarbeit im Jugendzentrum.
- f. 2026 ist wieder eine Maikäferbehandlung im Gemeindegebiet angedacht. Die Bauernschaft wird ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung einbringen. Ein Betrag wird in das Budget 2026 eingearbeitet und bei der nächsten Gemeinderatssitzung folgen weitere Informationen und eine Beschlussfassung.

- g. Der Kanalschaden im Bereich Pair/Luchner in Schwendau Dorf wurde zwischenzeitlich durch Strabag behoben
- h. Das Jugendzentrum stellt den Antrag, ob der Kellerraum in der Arche Kunterbunt mit wenig Aufwand für die Jugendlichen als Bewegungsraum benützbar gemacht werden könne. Bgm. Hauser wird sich die Situation mit den Bauhofmitarbeitern anschauen.
- i. Am 04. 11. 2025 war die Verhandlung am Landesverwaltungsgerichtshof bzgl. Waldeggweg in Innsbruck. Das Ergebnis/Urteil liegt noch nicht vor.
- j. Die Budgetsitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 20.01.2026 statt, die Überprüfungsausschuss-Sitzung am 17.12.2025
- k. Die Gemeinde Schwendau ist 2026 für die Organisation des Neujahrsempfang zuständig. Dieser findet am 09.01.2026 im Hotel Neuwirt statt. Die Gemeinderatsmitglieder sind herzlich dazu eingeladen.
- l. Der Gemeindevorstand hat bei der letzten Sitzung eine Listung für die Vergabe der neuen Mietwohnungen getätigt. Der Gemeinderat stimmt eine Vergabe durch den Gemeindevorstand zu.

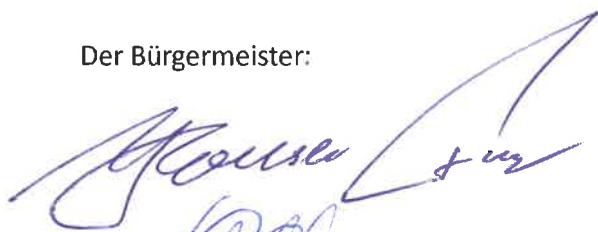
Punkt 17) Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Rahm fragt nach, ob es nicht möglich ist, die WC-Anlage beim Spielplatz Auenland auch im Winter offen zu halten. Immer wieder kommt es zu Anfragen dazu. Bürgermeister Haus klärt ab, ob dies Frostschutztechnisch möglich ist.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 19 Seiten.

Swendau, am 16.12.2025

Der Bürgermeister:



Der Gemeinderat:




Die Schriftführung:
Christine Eder-Haslehner

